

Konkurs-Edikt.

2 Vom k. k. prov. Landgerichte Kaszteluth wird hiemit kund gemacht, daß in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Baptist Pioner, Cindbesitzer zu Hintereggutten in Bolksenstein, auf dessen bonis Cession genehmigt worden sey.

Daher wird Jedermann, der an den Johann Baptist Pioner oder nun an dessen Konkursmasse eine Forderung zu machen sich berechtigt hält, anmuth erinnert, solche bis 10. Mai d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Pionersche Konkursmasse bei dem Landgerichte altho-gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr angehört werden würde, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Tyrol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des Johann Pioner ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein litigendes Gut des Konkursmassen vereinigt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie allenfalls etwas zur Masse schuldig wären, die Schuld ungeachtet ihres Kompensations-Eigenthums oder Pfandsrechts, so ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Inauecht wird auf den 13. Mai d. J. Vormittags in dem Landgerichtskanzlei zur Veröstigung und Wahl des Masseverwalters, und zum Besuche einer gültigen Austragung dieser Kreida Tagssitzung anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger um so gewisser beizukommen haben, als widrigens die Ausbleibenden den Beschlüssen der Erschienenen beigetreten geachtet werden würden.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Kaszteluth
den 6. März 1817.
Stainer, prov. Landrichter.

Konkurs-Edikt.

2 Von dem k. k. prov. Landgerichte Telfs wird anmit bekannt gemacht: Es seye auf die unterm heutigen erfolgte Infolvenz-Erklärung in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche Vermögen des Michael Niederegger, Bauersmann zu Gtauling, genehmigt worden.

Wagor wird Jedermann, der an diesem Verschuldeten auf was immer für Recht sich gründende Anspruch, zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 14. nächsten Monats April die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der Konkursmasse Hrn. Advokaten Agner dahier also gewiß anzubringen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens derselbe von dem Vorhandenen, und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches gut habendes Eigenthums- oder Pfandsrechts, oder eines ihnen zuschreibenen Kompensationsrechtes abgewiesen seyn, und im letzten Falle zur Abtragung seiner gegenseitigen Schuld in dieser Konkursmasse angehalten würde.

Inauecht wird zum Besuche einer gültigen Austragung dieser Konkursmasse, und zur Veröstigung, oder Wahl des Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses, und zur allfälligen Bestimmung anderer diese Masse betreffenden Waasregeln eine Tagssitzung auf den 15. nächsten Monats April Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Kanzlei anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Kaisert. Königl. p. Landgericht Telfs den 5. März 1817.
Dr. v. Gäßler, Landrichter.
Dr. Gräber, Adjunkt.

Convocations-Edikt.

2 Vom k. k. prov. Landgerichte Meran wird hiemit be-

kannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des sub beneficio inventarii erklärten Erben des Verstorbenen Georg Mayr am Hahlhofe zu Oberthal in die Eröffnung eines Konkurses über das ganze in der Provinz Tyrol und Vorarlberg befindliche Verlassenschafts-Vermögen des besagten Georg Mayr von diesem Gerichte genehmigt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die vermehrte Georg Mayrsche Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsitit eine Forderung zu stellen sich berechtigt erachten, hiemit erinnert, daß sie ihre Ansprüche wider die gegenständliche Concursmasse bis auf den 21. April d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage bei der unterzeichneten Konkurs-Inflanz um so gewisser anzumelden, und in selber nicht nur die Wichtigkeit ihrer Ansprüche, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen haben, widrigensfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Gläubigern erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut ihnen zuzustehenden Eigenthums-Pfands- oder Kompensationsrechtes abgewiesen seyn, und im letzten Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Inauecht wird auf den 26. April Vormittags 9 Uhr zur gültigen Austragung dieser Antsacht, oder zur weitern Nachbescheidung über die Verwertung der Masse-Vermögens in dem Landgerichtskanzlei Tagssitzung anberaumt, und sämmtliche Kreditoren mit dem Besuche hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden, in soweit sie nicht mit ein neu Pfandrechte bedekt sind, der Stimmeneinheit des Erscheinenden könterend gehalten werden würden.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Meran
den 1. März 1817. Kleinhäns, Adjunkt.

Convocations-Edikt.

2 Im Jahre 1799 verstarben die zwei Schwestern Maria und Magdalena Plattner allhier kinderlos.

Das Vermögen der ersten bestand laut gerichtlicher Liquidation vom 21. April 1802 in 431 fl. 29 kr., und der letzteren in 447 fl. 37 kr.

Dies Vermögen wurde gemäß der bestandenen Heuraths-Contracte dem Simon Moser, Ehegatten der Maria Plattner, und Johann Draxler, Ehegatten der Magdalena Plattner zum lebenslänglichen Genusse eingeräumt.

Nun sind beide Ehemänner verstorben, es haben sich zwar einige Mutterseitige Verwandte gemeldet; jedoch keine Vaterseitige, die ganz unbekant sind.

Der Vater der beiden verstorbenen Schwestern Maria und Magdalena Plattner, hieß Johann Plattner, gewesener Pöter zu Senoberg, und ihre Mutter Maria Plankin.

Sämmtliche Vater- und Mutterseitige Verwandten, die einen Anspruch auf diese Erbschaft machen zu können glauben, werden demnach aufgefordert, sich binnen einem Jahre a Dato bei der unterfertigten Abhandlungs-Inflanz zu melden, und ihr Erbrecht legal anzumelden, widrigensfalls die Erbschaft den sich meldenden und ausweisenden nachhessigen Anverwandten eingetruwert werden würde.

Kaisert. Königl. prov. Landgericht Meran
den 8. März 1817.
Dr. v. Attlmayer, Landrichter.

Konkurs-Edikt.

2 Vom k. k. prov. Landgerichte Meran wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf erfolgte Infolvenz-Erklärung der Eheleute Michael Kaserer und Katharina Strider, am Innerforstgut am Naturnferer Sonnenberge die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in der Provinz Tyrol und Vorarlberg befindliche Vermögen derselben beschlossen worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die besagten Eheleute aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen sich befügt erachten, andurch erinnert, ihre diesfälligen Ansprüche wider diese Concursmasse bis auf den 14. April d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage beim unterzeichneten Gerichte um so gewisser anzumelden, und in selber nicht nur die Wichtigkeit ihrer Ansprüche, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen,